

Mandanteninformation zum Kassengesetz 2020

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

bereits im Jahr 2016 hat die Bundesregierung ein Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen verabschiedet. Durch dieses Gesetz treten zum 01.01.2020 einige neue Pflichten für Ihre Kassensysteme in Kraft.

Da der Jahreswechsel 2019/2020 mit großen Schritten näherkommt, möchten wir die Gelegenheit ergreifen und Sie über die eintretenden Änderungen informieren.

1. Meldepflicht für Kassensysteme

Ab dem 01.01.2020 besteht eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme, das bedeutet, dass Sie alle in Ihrem Unternehmen verwendeten Kassen dem Finanzamt melden müssen.

Die Meldung für vor dem 31.12.2019 angeschaffte Kassen muss bis zum 31.01.2020 erfolgen und für Kassen die ab dem 01.01.2020 angeschafft werden spätestens einen Monat nach Anschaffung.

Die Meldung muss nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen. Dieser Vordruck steht im Moment noch nicht zur Verfügung. Die Finanzverwaltung empfiehlt mit der Meldung bis zur Veröffentlichung des Vordruckes zu warten.

Der Vordruck wird jedoch folgende Informationen abfragen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Zertifizierungs-ID, z. B. BSI-K-TR-nnnn-yyyy und Seriennummer der TSE (Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme (je Betriebsstätte/Einsatzort)
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems (herstellerabhängig)
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Kassensystems

2. Zertifizierung von Kassensystemen

Ab dem Jahr 2020 müssen alle elektronischen Aufzeichnungssysteme über vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierte manipulationssichere Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Diese Sicherheitseinrichtungen bestehen aus drei Modulen:

- einem Sicherheitsmodul
- einem Speichermedium
- einer digitalen Schnittstelle

Wir empfehlen Ihnen mit Ihrem Kassenaufsteller zu klären, ob Ihr Kassensystem über die geforderten Module verfügt oder entsprechend nachgerüstet werden kann.

Für Kassensysteme die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und den Anforderungen des BMF Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen gilt eine Übergangsfrist für die Zertifizierung bis zum 31.12.2022.

Ob Ihr Kassensystem diesen Anforderungen entspricht, erfahren Sie ebenfalls bei Ihrem Kassenaufsteller oder auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik: <https://www.bsi.bund.de>

3. Belegausgabeverpflichtung

Es wird eine Belegausgabeverpflichtung eingeführt. Das bedeutet, dass Sie jedem Geschäftsbeteiligten einen Beleg von einer Bonrolle (z. B. Thermorolle) aushändigen müssen.

Aus Gründen der Zumutbarkeit gibt es jedoch einige Ausnahmen:

Wenn Sie Waren gegen Barzahlung an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, können Sie sich beim Finanzamt von der Belegausgabeverpflichtung befreien lassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team der WINKOW PartG mbB, Steuerberater